

Übertragung der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses für die Ehrung von Beamtinnen und Beamten hinsichtlich ihres 25-jährigen, 40-jährigen oder 50-jährigen Dienstjubiläums auf den Bürgermeister *

Gemäß § 5 Dienstjubiläumsverordnung (DJubVO) in Verbindung mit § 80 Abs. 5 und 6 Nieders. Gemeindeordnung (NGO) wird die Entscheidungsbefugnis über die Ehrung von Beamtinnen und Beamten hinsichtlich ihres 25-jährigen, 40-jährigen oder 50-jährigen Dienstjubiläums auf den Bürgermeister übertragen.

Über die getroffenen Entscheidungen ist im Verwaltungsausschuss jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres zu berichten.

* Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 05.07.2006